

# DIE SCHRITTMACHER

RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

## Eckpunkte Insolvenzplan

Im Eigenverwaltungsverfahren  
über das Vermögen des

Herrn Sergiu Virilan, Inh. der Virilan  
Transporte e.K.

Heinrich-Hertz-Str. 16a  
77656 Offenburg



Dieser Bericht wurde erstellt und ist urheberrechtliches Eigentum von:

**DIE SCHRITTMACHER  
(vormals Kanzlei NICKERT)**

Rammersweierstraße 120  
D-77654 Offenburg

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung:

Tel: 0781 / 932470

E-Mail: [kontakt@schrittmacher.de](mailto:kontakt@schrittmacher.de)



# 1 Vorbemerkung

Die Fassung des durch den Schuldner am 20.12.2022 eingereichten Insolvenzplans wurde im Rahmen des Erörterungs- und Abstimmungstermin am 28.2.2023 nochmals abgeändert. Im Folgenden werden daher nochmals die Eckpunkte des Insolvenzplans in der Version vom 28.2.2023 zusammengefasst.

Der Insolvenzplan dient dazu, die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn Sergiu Virlan, Inh. Virlan Transporte e.K. gemeinschaftlich, jedoch abweichend von dem Vorgehen in einem Regelinsolvenzverfahren zu befriedigen und den Schuldner von seinen Schulden zu befreien. Zugleich werden Regelungen zur Weiterführung der vom Schuldner übernommenen selbstständigen Tätigkeit bzw. zum Erhalt dessen einzelkaufmännischen Geschäftsbetriebs, der Virlan Transporte e.K., getroffen. Der vorliegende Insolvenzplan trägt Sorge dafür, dass kein Gläubiger durch den Plan schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Insolvenzverfahrens ohne Insolvenzplan stünde.

Die Konzeption des Insolvenzplans besteht im Wesentlichen aus den folgenden Kernelementen:

- Sicherung der nachhaltigen Fortführung des einzelkaufmännischen Geschäftsbetriebs der Virlan Transporte e.K. zur Verhinderung hoher Wertverluste der Aktiva und Vermeidung von Schadenersatzansprüchen und Auslaufverlusten, insbesondere auch aus Arbeitsverhältnissen
- Im Vergleich zur Regelabwicklung und Vermögensverwertung bessere quotale Befriedigung der ungesicherten und nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger
- Erhalt von gewachsenen Strukturen und Know-how
- Finanzwirtschaftliche und leistungswirtschaftliche Sanierung des Geschäftsbetriebs des Schuldners
- Befriedigung der einfachen Insolvenzgläubiger über eine Quote, welche sich aus der gleichmäßigen Ausschüttung eines festen Topfes ergibt
- Zuführung von Drittmitteln in Form eines Darlehens
- Entschuldung des Herrn Virlan mit Wirkung einer Restschuldbefreiung

# 2 Gruppenbildung

Es wird **1 Gruppe** gebildet:

- Ungesicherte Gläubiger

## ***Nachrichtlich.***

Für die *Arbeitnehmer* wurde keine eigene Gruppe gebildet, da zum Zeitpunkt der Planerstellung keine Forderungsanmeldung von Arbeitnehmern vorlag. Mangels erheblicher Beteiligung am Insolvenzverfahren war in der Folge keine besondere Gruppe gemäß § 222 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu bilden.

Das Recht der *absonderungsberechtigten Gläubiger* zur Befriedigung aus den Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, wird vom vorliegenden Plan nicht berührt, § 223 Abs. 1 InsO. Mangels Eingriff in deren Rechte war daher keine Gruppe für absonderungsberechtigte Gläubiger zu bilden, § 222 Abs. 1 Nr. 1 InsO.



## 3 Planregelungen

### ▪ Gruppe 1:

(1) Die Insolvenzgläubiger der Gruppe 1 erhalten zur Abgeltung ihrer Rechte insgesamt einen Einmalbetrag in Höhe von 100.000 €. Dieser wird quotal auf die zur Insolvenztabelle festgestellten und in das Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen verteilt.

(2) Die Quote ist zum 15.3.2023, frühestens jedoch 4 Wochen nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes sowie frühestens 4 Wochen nach dem Prüftermin, zur Auszahlung als Einmalbetrag fällig. Mit Rechtskraft des Insolvenzplans verzichten die Gläubiger auf den über die Auszahlung nach Absatz 1 hinausgehenden Restbetrag ihrer Forderungen.

Zahlungen auf Forderungen, die nur zum Ausfall festgestellt sind, erfolgen erst mit Nachweis des Ausfalls oder Verzicht auf die Sicherheit. Diese Forderungen nehmen an der Verteilung der im Insolvenzplan vorgesehenen Quote nicht mehr teil, wenn der Ausfall nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Insolvenzplans nachgewiesen oder in diesem Zeitraum auf die Sicherheit verzichtet wurde.

(3) Soweit Feststellungsstreitigkeiten rechtshängig gemacht sind, werden für die streitbefangenen Forderungen jeweils Rückstellungen gebildet.

(4) Für bekannte, aber vom Gläubiger nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldete Forderungen sind ebenfalls Rückstellungen zu bilden.

(5) Für Forderungen, die nicht bis zum Termin über die Beschlussfassung über den Insolvenzplan angemeldet wurden, gilt § 259b InsO. Nicht angemeldete Forderungen verjähren innerhalb eines Jahres, unabhängig davon, ob sie der Regelverjährung von drei Jahren (§ 195 BGB) oder bei titulierten Ansprüchen etc. von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 BGB) unterliegen. Die Jahresfrist ist gemäß § 259b Abs. 3 InsO eine Höchstfrist, auf die es nur ankommt, wenn die Verjährung nach anderen Vorschriften nicht schon vorher eintritt. Die Frist beginnt gemäß § 259b InsO mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Fälligkeit der Forderung.

(6) Gläubiger, deren Forderungsanmeldung bestritten oder noch nicht geprüft wurden, haben entsprechend § 189 InsO binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Planbestätigung Feststellungsklage gegen den Bestreitenden zu erheben und dies dem Sachwalter bzw. nach Aufhebung des Verfahrens dem Schuldner nachzuweisen, damit eine Berücksichtigung der Forderungen bei der Verteilung stattfinden kann (vgl. MK-InsO/Eidenmüller, § 221, Rn.56; Silcher/Brandt, Handbuch Insolvenzplan, Kapitel 22, Rn. 171, S. 610f). Sollten keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen werden, sind diese bestrittenen oder noch ungeprüften Forderungen wie verjährende zu behandeln mit der Folge, dass sie ein Jahr nach Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses nicht mehr durchsetzbar sind (vgl. Schmidt/Spliedt, Kommentar InsO, 19.Auflage, 2016, § 259b, Rn.6f).

(7) Forderungen, welche erst nach der vorgenannten Verteilung des Einmalbetrages jedoch vor Eintritt der Verjährung bekannt werden (Nachmeldungen), finden ihre Befriedigung nicht aus dem Quotentopf, sondern sind aus den Erlösen des laufenden operativen Geschäftsbetriebs zu bedienen. Dies setzt voraus, dass die betreffenden Forderungen ordnungsgemäß und rechtzeitig innerhalb der geltenden Verjährungsfristen geltend gemacht werden und berechtigt sind. Die nachgemeldeten Forderungen nehmen nicht an der Verteilung des Quotentopfes gem. des vorstehenden Absatz 1 teil. Zu deren Regulierung ist eine prozentuale Quote in Höhe derjenigen Quote heranzuziehen, welche im Rahmen der Verteilung nach Absatz 1 den Insolvenzgläubigern im Rang des § 38 InsO (Gruppe 1) rein tatsächlich durch die gleichmäßige Verteilung des vorbezeichneten Quotentopfes ausgeschüttet wurde. Im Übrigen finden die Regelungen der Gläubiger der Gruppe 1 Anwendung.

(8) Die Gläubiger verzichten mit Rechtskraft des Insolvenzplans auf die nach Planerfüllung verbleibende Restforderung gegenüber dem Schuldner. Der Schuldner nimmt diesen Verzicht an.



## 4 Nachranggläubiger

Die Gläubiger im Rang des § 39 InsO nehmen an einer Verteilung im Rahmen des Insolvenzplanes nicht teil. Die Forderungen der nachrangigen Gläubiger gelten mit Rechtskraft des Insolvenzplans als erlassen, unbeschadet der Haftung der Schuldnerin für Geldstrafen und diesen gleichgestellten Verbindlichkeiten (§ 225 Abs. 3 InsO).

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind Gläubiger im eröffneten Verfahren mit ihren laufenden Zinsansprüchen nachrangig. Dies gilt insoweit für die Absonderungsgläubiger nicht, als diese aus den zu ihren Gunsten bestellten Absonderungsrechten Deckung finden.

## 5 Darlehensvereinbarung

Der zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger der Gruppe 1 bereitgestellte Quotentopf resultiert unter anderem aus der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 50.000 € durch den Schuldner. Der Drittmittelgeber hat sich zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln über ein Treuhandkonto der Sachwalterin bereiterklärt. Die zugrundeliegende Darlehensvereinbarung wurde unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass bis zum 30.4.2023 kein rechtskräftiger Planbestätigungsbeschluss vorliegt, sodass diese Mittel ausschließlich im Falle des Zustandekommens einer Insolvenzplanlösung zur Verfügung stehen.

Die zugrundeliegende Erklärung wurde gemäß § 230 Abs. 3 InsO dem Insolvenzplan beigelegt. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Insolvenzplans befand sich der Betrag bereits auf dem Treuhandkonto.

## 6 Restschuldbefreiung

Mit Rechtskraft des Insolvenzplans und Eintritt der Wirkungen des § 227 Abs. 1 InsO wird der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung sowie die in diesem Zuge ebenfalls eingereichte Abtretungserklärung über seine pfändbaren Bezüge nach § 287 Abs. 2 InsO zurückgenommen. Aus der Abtretungserklärung können in der Konsequenz keine Rechte mehr hergeleitet werden.

Mit der im Insolvenzplan vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubiger wird der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen, insb. §§ 227 Abs. 1, 254 Abs. 2 InsO.

## 7 Fortführung des einzelkaufmännischen Geschäftsbetriebs

Der Schuldner hat seine Fortführungsbereitschaft hinsichtlich der Virlan Transporte e.K. auf der Grundlage des Insolvenzplans verbindlich erklärt. Diese Fortführungserklärung gemäß § 230 Abs. 1 S. 1 InsO ist dem Insolvenzplan beigelegt.



## 8 Geschäftsjahr nach dem HGB

Ab Insolvenzeröffnung gilt nach § 155 Abs. 2 Satz 1 InsO ein neues Geschäftsjahr. Dieses umfasst nach § 240 Abs. 2 Satz 2 HGB wiederum einen Zeitraum von 12 Monaten.

Nach Rechtskraft des Insolvenzplans kehrt der Schuldner wieder zum Geschäftsjahr (1.1.-31.12.) zurück.

## 9 Anfechtungsverzichte

An verschiedene Lieferanten wurden während des vorläufigen Verfahrens Zahlungen geleistet, da diese im Falle des ausbleibenden Ausgleichs offener Positionen konkret mit Leistungseinstellung drohten. Um Beeinträchtigungen für den laufenden Geschäftsbetrieb vermeiden zu können, wurden nach Freigabe der Sachwalter Zahlungen an die einzelnen Lieferanten geleistet.

Auf die Geltendmachung der einzelnen Anfechtungsansprüche gegenüber den folgenden Lieferanten wird aufgrund deren Unerlässlichkeit für den bis dato fortgeführten und auch in Zukunft fortzuführenden Geschäftsbetrieb vorbehaltlich der rechtskräftigen Bestätigung des vorliegenden Insolvenzplans verzichtet:

- **Varo Energy Direkt GmbH** in Höhe von 13.537,48 € (gem. § 130 I Nr. 1 InsO, ggf. gem. § 133 I InsO),
- **Knirsch Kraftfahrzeuge GmbH** in Höhe von 2.296,70 € (gem. § 130 I Nr. 1 InsO, ggf. gem. § 133 I InsO),
- **DAF TRUCKS N.V.** in Höhe von 935,15 € (gem. § 130 I Nr. 1 InsO, ggf. gem. § 133 I InsO), und
- **Strato AG** in Höhe von 59,81 € (gem. § 130 I Nr. 1 InsO, ggf. gem. § 133 I InsO)

## 10 Rechnungslegung

Gemäß § 66 Abs. 4 InsO wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Rechnungslegung gegenüber dem Insolvenzgericht und der Gläubigerversammlung befreit. Auf die Erstellung eines Schlussberichtes wird verzichtet.

## 11 Rückstellungen

### 11.1 Rückstellungen nach § 251 Abs. 3 InsO

(1) Gemäß § 251 Abs.3 InsO wird eine Rückstellung auf dem Konto des Schuldners in Höhe von 25.000 € für den Fall gebildet, dass ein Beteiligter nachweist, dass er durch den Insolvenzplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Insolvenzplan stünde („Planmittel“). Der Schuldner ist berechtigt, den Betrag der Rückstellung zu erhöhen, falls das jeweils zuständige Gericht, d.h. das Insolvenzgericht im Falle des § 251 InsO oder das Beschwerdegericht im Falle des § 253 InsO, dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung zugunsten der Wirksamkeit des Insolvenzplans zu treffen.

(2) Ein Anspruch auf Ausgleich wegen nachweislicher Schlechterstellung aus den Planmitteln im Sinne von § 251 Abs. 3 S. 2 InsO steht nur den Beteiligten zu, deren Minderheitenschutzantrag gem. § 251 Abs. 3 S. 1 InsO oder sofortige Beschwerde gemäß § 253 Abs.2 Nr.3 InsO durch Verweis auf mögliche Ausgleichszahlungen abgewiesen wurde.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, zulasten der gebildeten Rückstellung aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne von § 251 Abs. 3 S. 2 InsO über Grund und Höhe oder aufgrund einer getroffenen einvernehmlichen Lösung zwischen Schuldner



und Beteiligten, die der Zustimmung des Sachwalters bedarf, an den jeweiligen Beteiligten auszuführen. Der Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs wegen Schlechterstellung ist, soweit nicht eine einvernehmliche Lösung getroffen wird, die der Zustimmung des Sachwalters bedarf, innerhalb von einem Monat nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans durch Klage gegen den Schuldner anhängig zu machen und dies gegenüber dem Sachwalter innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nachzuweisen. Soweit dies nicht erfolgt, kann der Beteiligte keinen Ausgleichsanspruch wegen Schlechterstellung mehr geltend machen. Freiwerdende Beträge stehen dem Schuldner zu.

## 11.2 Rückstellungen für streitige Verbindlichkeiten

Für zum Zeitpunkt der Ausschüttung streitige Verbindlichkeiten wegen denen nach 3.12.1 des Plans vorgegangen wird, ist eine Rückstellung zu bilden, die sich wie folgt berechnet:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags an die Gläubiger der Gruppe 1 erfolgt unter voller Berücksichtigung des Anmeldebetrags dieser streitigen Forderungen.

Diese streitigen Forderungen werden bei der Verteilung aber nicht berücksichtigt, sondern der auf sie entfallende fiktive Auszahlungsbetrag zuzüglich der Prozesskosten verbleibt als Rückstellung aus dem zu verteilenden Quotentopf auf dem Treuhandkonto des Sachwalters („zurückgestellte Quote“).

Obsiegt der klagende Gläubiger rechtskräftig, wird die zurückgestellte Quote bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nach diesem Insolvenzplan an ihn ausbezahlt. Unterliegt der Gläubiger rechtskräftig, wird die Rückstellung aufgelöst. Der sich aus der Auflösung der Rückstellung ergebende Betrag wird entsprechend dem ersten Topf an die Gläubiger der Gruppe 1 verteilt. Der Betrag wird quotaal auf die zur Insolvenztabelle festgestellten und in das Verzeichnis aufgenommenen Forderungen abzüglich der bei der ersten Verteilung erhaltenen Zahlung verteilt.

## 11.3 Rückstellungen für Verfahrenskosten und nicht erfüllte Masseverbindlichkeiten

Die voraussichtlichen Verfahrenskosten können nach Kenntnis- und Kontostand zum Planerstellungszeitpunkt vollständig durch das auf dem Treuhandkonto der Sachwaltung vorhandene Guthaben beglichen werden, sodass hierfür keine weiteren Rückstellungen zu bilden sind.

In Höhe der bis zur Verfahrensaufhebung noch zu bedienenden Masseverbindlichkeiten ist hingegen eine Rückstellung auf dem Konto des Schuldners zu bilden.

# 12 Wirksamkeitszeitpunkt

Der Insolvenzplan tritt mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplanes durch das Gericht gem. § 248 Abs. 1 InsO in Kraft.

# 13 Wiederaufleben

Gerät die Auszahlung an die Insolvenzgläubiger mit der Erfüllung des Plans erheblich in Verzug, so sind die Gläubiger wieder dazu berechtigt, die Restforderungen gegen den Schuldner geltend zu machen. Verzug tritt im Verhältnis zu allen Gläubigern



dann ein, soweit aufgrund einer schriftlichen Mahnung eines Gläubigers nach dem Auszahlungsstichtag eine Nachfrist von 8 Wochen gerechnet ab dem Zugang des Mahnschreibens fruchtlos verstrichen ist. Hinsichtlich der Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## 14 Weiterführende Informationen

Weitere Unterlagen, wie auch die vollständige Fassung des Insolvenzplans, finden Sie im geschützten Bereich der Kanzlei DIE SCHRITTMACHER (vormals KANZLEI NICKERT) unter

**<https://www.schrittmacher-kanzlei.de/sanierungsverfahren>**

Bitte nutzen Sie die folgenden Zugangsdaten:

**Passwort: 31529**



Über DIE SCHRITTMACHER, Rechtsanwälte und Steuerberater, Offenburg:

Die Kanzlei DIE SCHRITTMACHER (vormals Kanzlei NICKERT) ist eine Unternehmerkanzlei im besten Sinne: Sie bietet in den Bereichen Rechtsberatung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung all diejenigen Dienstleistungen an, die ein Unternehmen/Unternehmer klassischerweise benötigt. Rechtsanwälte, Fachanwälte für Insolvenzrecht, Fachanwälte für Steuerrecht, Betriebswirte und Steuerberater arbeiten dabei Hand in Hand.

Mit ihren über 20 Mitarbeitern begleitet die Kanzlei Firmen von der Unternehmensgründung über Wachstumsfragen und Umstrukturierungsaufgaben bis hin zu Nachfolgethemen – stets getreu dem Motto: „Wir denken einen Schritt voraus.“ Die Kanzlei DIE SCHRITTMACHER versteht sich dabei als Partner zur strategischen Unternehmensausrichtung. Mit ihren Experten aus Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung berät die Kanzlei Firmen kompetent zu individuellen Unternehmenssituationen.

Im Projektgeschäft bietet die Kanzlei Beratung in ihren Spezialgebieten an, insbesondere in der Sanierungsberatung, Unternehmensbewertung und beim Unternehmenskauf und -verkauf. Hier sind wir auch Ansprechpartner für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Betreuung Ihrer Mandanten.

Die Kanzlei DIE SCHRITTMACHER ist seit März 2009 zertifiziert nach ISO 9001:2015 und für die Steuerberatung zusätzlich nach dem DStV-Qualitätssiegel, dem Qualitätsstandard des Deutschen Steuerberaterverbandes.

2009, 2011, 2015, 2016, 2017 wurde die Kanzlei DIE SCHRITTMACHER von FOCUS MONEY in die Liste der TOP-Steuerberater aufgenommen. 2015, 2016, 2017, 2018 erhielt sie von FOCUS SPEZIAL die Auszeichnung als Top-Steuerberaterkanzlei.